

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung
(Nr 63 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Landarbeitsordnung 1995
geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 13. Oktober 2010
geschäftsmäßig mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Auf der Expertenbank war Kammeramtsdirektor Dr. Sommerauer (Landarbeiterkammer) vertre-
ten.

Allgemein ist zum Gesetzesvorhaben Folgendes auszuführen:

Durch die vorgeschlagene Novelle zur Salzburger Landarbeitsordnung 1995 werden die
grundsatzgesetzlichen Bestimmungen ausgeführt, die in den unter den Nr 116/2009 und
135/2009 im Bundesgesetzblatt I kundgemachten Gesetzen enthalten sind.

1. Die im Art 5 des im BGBl I unter Nr 116/2009 kundgemachten Gesetzes enthaltenen Ände-
rungen des Landarbeitsgesetzes 1984 stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang
mit den im Art 1 des Gesetzes enthaltenen Änderungen des Kinderbetreuungsgeldgeset-
zes sowie mit den in den Art 2 und 3 enthaltenen Änderungen des Väter-Karenzgesetzes
und des Mutterschutzgesetzes 1979.

Durch die Änderungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes werden die bisherigen Be-
zugsmodelle für das Kinderbetreuungsgeld um zwei weitere Bezugsmodelle ergänzt:
Durch den Bezug von Kinderbetreuungsgeld als Kurzleistung (§ 5c KBGG) und durch das
einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld (§§ 24 bis 24d KGGB). Beiden Bezugsmo-
dellen ist gemeinsam, dass der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld längstens bis zur
Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes gebührt. Nimmt jedoch auch der zweite El-
ternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch, so verlängert sich die Anspruchsdauer über die
Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes hinaus um jenen Zeitraum, den der zweite
Elternteil beansprucht, höchstens jedoch um zwei Monate bis zur Vollendung des 14. Le-
bensmonats des Kindes (§§ 5c Abs 3 und 24b KBGG). Durch die §§ 2 Abs 4, 3 Abs 1 und
8b Abs 2 des Väter-Karenzgesetzes und die §§ 15 Abs 2, 15a Abs 1 und 15j Abs 2 des
Mutterschutzgesetzes 1979 wird der Zeitraum, für den eine Karenz oder eine Teilzeitbe-

schäftigung in Anspruch genommen werden kann, von (bisher) mindestens drei Monate auf nunmehr mindestens zwei Monate reduziert. Diese Änderungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, des Väter-Karenzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes 1979 und die damit im Zusammenhang stehenden Meldepflichten der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers und der Dienstgeberin oder des Dienstgebers werden in den §§ 119, 119a, 120b, 124, 125 und 129b der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 nachvollzogen.

2. Durch das im Art 1 des im BGBl I unter Nr 135/2009 kundgemachten Gesetzes enthaltene Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG) ist es gleichgeschlechtlichen Paaren möglich, eine solche Verbindung einzugehen, deren (zivilrechtliche) Wirkungen im Wesentlichen den Rechten und Pflichten verheirateter Personen entsprechen. Die im Art 13 des Gesetzes enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen passen das Landarbeitsgesetz 1984 an das neue Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft an. Diese grundsatzgesetzlichen Bestimmungen werden in den §§ 3, 31, 50p, 50q, 165 und 178 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 ausgeführt. Darüber hinaus wird die Novellierung zum Anlass für geringfügige Anpassungen bzw Aktualisierungen der §§ 40 Abs 2, 109 Abs 7, 156a Abs 3, 158, 246 Abs 3, 259 Abs 1, 262 Abs 1 und 314 Abs 1 genommen.

Im Übrigen wird auf die weiteren Ausführungen in den Erläuterungen zur Vorlage und den Gesetzestext selbst in Nr 63 der Beilagen verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Berichterstatterin Frau Abg. Neuhofer (ÖVP), referiert diese den wesentlichen Inhalt des Gesetzesvorhabens und ersucht um Zustimmung.

Auch Abg. Zehentner (SPÖ) äußert sich positiv zur Vorlage der Landesregierung.

Abg. Rothenwänder (FPÖ) nennt die Zahl der Mitglieder der Landarbeiterkammer in Höhe von rund 2.500 Bediensteten. Durch das Gesetzesvorhaben würden weitere berechnigte Interessen dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewahrt werden.

In der Spezialdebatte wird allen Ziffern des Gesetzesvorhabens sowie dem Gesetz im Geamten einhellig zugestimmt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen - sohin einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 63 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 13. Oktober 2010

Der Vorsitzende-Stellvertreter:

Dr. Kreibich eh

Die Berichterstatterin:

Neuhofer eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 10. November 2010:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.